

5. Für die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien der Musikschule (leihweise Überlassung von Noten, Lehrbüchern, Tonträgern usw.) wird pro Schüler/Schülerin im Jahr eine Pauschale in Höhe von 12,00 € (mtl. 1,00 €) erhoben. § 12 bleibt unberührt.
6. Für die Überlassung eines Instrumentes ist eine Jahresgebühr in Höhe von 120,00 € (mtl. 10,00 €) zu zahlen. Ab dem 2. Überlassungsjahr erhöht sich diese Jahresgebühr um 60,00 € (mtl. 5,00 €). Für Streichinstrumente gilt Satz 2 nur bei Ausleihe eines ganzen Instrumentes.

§ 8 Gebührenschildner/in

Zur Zahlung sind die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Unterrichtsgebühren sind aufgrund einer erstellten Jahresrechnung vierteljährlich jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. eines Jahres zu entrichten.
2. Abweichend hiervon wird die Fälligkeit bei den Gebühren für Projekte (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe d)) im Einzelfall vor der Durchführung eines solchen Angebotes festgesetzt. Hierfür wird eine gesonderte Gebührenrechnung erstellt.

§ 10 Ermäßigung, Erlass

1. Familienermäßigung/Mehrfächerermäßigung
Nehmen aus einer Familie mehrere Personen am Musikunterricht aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil oder nimmt eine Person an zwei oder mehreren Unterrichtsangeboten aus dem Bereich Elementarunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe a)) und/oder aus dem Bereich Instrumental-/Gesangsunterricht (§ 7, Ziffer 2, Buchstabe b)) teil, so wird für das zweite und jeweils weitere Unterrichtsangebot eine Ermäßigung von 15 % gewährt. Als erstes Unterrichtsangebot gilt immer das Unterrichtsangebot mit der höchsten Jahresgebühr. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Eltern sowie deren minderjährige Kinder bzw. Erziehungsberechtigte mit deren fürsorgepflichtigen minderjährigen Kindern.
2. Sozialermäßigung
Auf Antrag und Vorlage eines aktuellen Bescheides über den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz bzw. bei Vorlage eines Nachweises über den Erhalt von Kinderzuschlag wird eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Dies gilt auch für Personen, die Leistungsberechtigten nach dem SGB II oder SGB XII einkommensmäßig gleichstehen. Liegen die Voraussetzungen sowohl der Familien-/Mehrfächerermäßigung als auch der Sozialermäßigung vor, so wird zunächst die Familien-/Mehrfächerermäßigung und danach die Sozialermäßigung errechnet.
3. Anträge auf Familien-/Mehrfächerermäßigung sowie Sozialermäßigung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Die Ermäßigung kann nur vom Monat der Antragstellung an gewährt werden. Die Ermäßigung wird ab diesem Zeitpunkt anteilig auf die Jahresgebühr angerechnet. Alle zur Ermittlung einer Ermäßigung erforderlichen Unterlagen sind vom Antragsteller beizubringen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der genannten Ermäßigungen können jederzeit von der Musikschule überprüft werden; sie sind zu Beginn eines jeden Jahres von der Musikschule zu überprüfen.

4. Bei der Sozialermäßigung ist jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.
5. Zu Unrecht erhaltene Ermäßigungen sind nach Aufforderung durch die Musikschule umgehend nach zu entrichten. Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
6. Die vorstehenden Ermäßigungen gelten nicht für die Überlassung von Instrumenten (§ 7 Ziffer 6), für die Unterrichtsmaterialienpauschale (§ 7 Ziffer 5) und für Projekte im Sinne des § 7 Ziffer 2 d).

§ 11 Erstattungen

Gebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn der Unterricht im Laufe eines Schuljahres mehr als drei Mal ausgefallen ist, die Gründe hierfür von der Musikschule zu vertreten sind und kein Ersatz für den ausgefallenen Unterricht von der Musikschule geboten wurde. Liegen die Gründe des Ausfalles in der Person des Schülers/der Schülerin, entscheidet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Schulträger über die Möglichkeit der anteiligen Erstattung nach Maßgabe des Einzelfalles.

§ 12 Leihinstrumente

1. Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall von dem Musikschüler/von der Musikschülerin beschafft werden.
2. Im begrenzten Umfang stehen Musikinstrumente zur Überlassung an Musikschüler/Musikschülerinnen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Überlassungsdauer eines Instrumentes ist begrenzt. Die Instrumente sind spätestens nach einem Jahr zurückzugeben. Im Ausnahmefall kann die Überlassungsdauer verlängert werden.
3. Ein überlassenes Instrument nebst Transportschutz ist pfleglich zu behandeln. Während der Überlassungsdauer sind die Instrumente nebst Transportschutz grundsätzlich auf Kosten des Empfängers Instand zu setzen und zu reparieren. Etwaige Schäden an den überlassenen Gegenständen, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen, sind der Musikschule unverzüglich zu melden. Reparaturen können nur durch die Musikschule bzw. in Abstimmung mit der Musikschule in Auftrag gegeben werden. § 13 bleibt von dieser Regelung unberührt.
4. Nach Beendigung der Überlassungsdauer sind die Instrumente im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
5. Die überlassenen Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 13 Haftung

Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung und termingerechte Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Unterrichtsordnung

1. Durch die enge Verflechtung zwischen dem Instrumental- und Ensembleunterricht ist eine kontinuierliche Mitarbeit der Musikschüler/Musikschülerinnen unerlässlich. Dieses betrifft in erster Linie das instrumentale Üben außerhalb der Unterrichtszeit sowie Präsenz beim Unterricht und den Ensembles. Unterrichtsversäumnisse minderjähriger Schüler/Schülerinnen müssen von dem Erziehungsberechtigten vor dem Unterrichtstermin entschuldigt werden.
2. Die Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die für sie geltenden Bestimmungen dieser Satzung beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten die Ausbildungsziele nicht gefährden.
3. Verstöße gegen die Satzung haben folgende Konsequenz:
 - Gespräch mit der Schulleitung, bei Minderjährigen unter schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten,
 - Aussetzung des Unterrichts für einen bestimmten Zeitraum,
 - Kündigung des Unterrichtsvertrages durch die Schulleitung im Einverständnis mit dem Schulträger.

§ 15 Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 16 Teilnahmebescheinigung

Über die Teilnahme am Unterricht stellt die Musikschule auf Anfrage eine Bescheinigung aus.

§ 17 Eltern- und Schülervertretung

Die Bildung einer Eltern- und Schülervertretung ist möglich.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung mit Gebührenordnung der Musikschule Petershagen tritt am **01.01.2015** in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, die mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft tritt.
2. Für Musikschüler und Musikschülerinnen, die bereits eine Ermäßigung nach den Bestimmungen der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, erhalten und das Unterrichtsangebot in der bisherigen Form wahrnehmen, gilt der § 10 der Satzung mit Gebührenordnung der Städtischen Musikschule Petershagen vom 14.10.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2013, bis zum 30.04.2015 weiter fort. Ab dem 01.05.2015 gilt für diese SchülerInnen und Schüler § 10 nach der dann gültigen Satzung mit Gebührenordnung.